

Abteilung/FB
Fachbereich 10**Datum**
25.11.2016**Status**
öffentlich

Az:**Beratungsfolge:**Verwaltungsausschuss
Rat**Sitzungsdatum:**29.11.2016
08.12.2016zur Empfehlung
zum Beschluss**Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Schortens**Abstimmungsergebnis Ja Nein Enthaltung**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die dem Originalprotokoll im Original beigefügte Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Schortens wird beschlossen.

Begründung:

Der Sitzungsvorlage ist eine Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Schortens beigefügt; die Änderungen sind in Kursiv-Schrift dargestellt und sind wie folgt begründet:

- Unter § 1 wurde die Absätze 2 und 3 neu aufgenommen, damit Abwesenheitsfälle, insbesondere wenn diese länger andauern, künftig geregelt sind.
- Unter § 2 Ziffer 2 wurden einige redaktionelle Änderungen aufgenommen (u. a. wie oft die Glaubhaftmachung erfolgen muss).
- Unter § 2 Ziffer 6 wurde der „sonstige berufliche Bereich“ (z. B. der Landwirtschaftliche Betrieb) mit aufgenommen.
- In § 3 Ziffer 4 wurde zur Klarstellung der Rechtslage der Absatz zur Vermeidung der doppelten Entschädigung aufgenommen. Hintergrund ist, dass beide Ansprüche nicht parallel zueinander bestehen. Macht ein Ratsmitglied den Anspruch auf Verdienstausschlag geltend, hat er/sie für diese Zeit, in der er/sie ansonsten einer beruflichen Tätigkeit nachgehen würde, die Kinderbetreuung geregelt.
- Der Auslagenersatz unter § 5 wurde aufgrund der aktuellen Beschlusslage umformuliert.

SachbearbeiterIn		FachbereichsleiterIn:		Bürgermeister:	
Haushaltsstelle:		<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung		UVP <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> entfällt	
bisherige SV:		<input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung			
		<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung			
		<input type="checkbox"/> Jugendbeteiligung erfolgt			

- Neu ist die Regelung unter § 8 hinsichtlich Abführung einer Vergütung, sofern diese über das angemessene Maß hinausgeht. Die Festsetzung ist nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG vorgeschrieben und sollte getroffen werden, auch wenn zurzeit derartige Vergütungen nicht gewährt werden.

Ferner ist ein Vergleich der Aufwandsentschädigungshöhen der Nachbarkommunen zur Kenntnis beigefügt. Daraus ist z.B. ersichtlich, dass das Sitzungsgeld mit 13 Euro relativ gering festgesetzt ist. Eine Erhöhung auf z. B. 20 Euro wäre angemessen.

Ausgehend von ca. 6 Ratssitzungen, je 25 Fraktions- und Verwaltungsausschuss-Sitzungen sowie 38 Fachausschuss-Sitzungen (insgesamt somit 94 Sitzungen/Jahr) hätte eine solche Erhöhung um 7,00 Euro/Sitzung bei zurzeit 32 Ratsmitgliedern Mehrkosten von rd. 10.800,00 Euro/Jahr zur Folge.

Anlagenverzeichnis: